



## Allgemeinverfügung Raron-Termen über die Bekämpfung des Japankäfers

Eingesehen das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG), insbesondere Artikel 150;

eingesehen die Pflanzengesundheitsverordnung des Bundes vom 31. Oktober 2018 (PGesV), insbesondere Artikel 3, 13 und 15;

eingesehen die Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK), insbesondere Artikel 2 und Anhang 1;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere Artikel 7, 45, 49, 103, 106 Absatz 2 und 113 Absatz 1;

eingesehen die kantonale Weisung über den Schutz von Kulturen vom 8. April 2022 (WSK), insbesondere Kapitel 2 «Bekämpfung von Schadorganismen»;

erwägend den Fang von Japankäfern (*Popillia japonica*) in den Gemeinden Raron, Visp, Lalden, Naters, Brig-Glis und Ried-Brig;

erwägend den Befallsherd, der sich nunmehr auf die gesamten oder einen Teil der Gemeindegebiete von Raron, Baltschieder, Eggerberg, Lalden, Visp, Naters, Bitsch, Termen, Brig-Glis und Ried-Brig erstreckt;

erwägend die Pufferzone, die sich nunmehr auf die gesamten oder einen Teil der Gemeindegebiete von Gampel-Bratsch, Steg-Hohtenn, Niedergesteln, Raron, Ausserberg, Baltschieder, Turtmann-Unterems, Eischoll, Unterbäch, Bürchen, Töbel, Zeneggen, Stalden und Staldenried erstreckt;

eingesehen den Austausch von Anfang 2026 mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD);

Erwägend, dass:

- der Japankäfer in Anhang 1 Ziffer 2.3.2 der PGesV-WBF-UVEK als Quarantäneorganismus aufgeführt ist;
- das Vorkommen einer kleinen Population des Japankäfers auf die Gemeinden Raron, Visp, Lalden, Naters, Brig-Glis und Ried-Brig beschränkt zu sein scheint und daher alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Schädling zu tilgen und dessen Ausbreitung im restlichen Kanton zu verhindern;
- die Ausbreitung des Japankäfers unter anderem über menschliche Tätigkeiten, insbesondere durch den Transport von Kompost, Erde und Pflanzenmaterial erfolgt;
- die Flugfähigkeit des Japankäfers einen obligatorischen Bekämpfungssperimeter mit einem Radius von mindestens 1 km um den Ort, an dem der Käfer identifiziert wurde, erfordert;
- der Japankäfer sich durch seinen Flug und durch den Transport als blinder Passagier auf Fahrzeugen über mehrere Kilometer fortbewegen kann;

**verfügt**

### **die Dienststelle für Landwirtschaft**

1. Meldepflicht: Personen, die einen adulten Käfer, Larven oder Puppen des Japankäfers sowie mögliche Befallssymptome entdecken, müssen die Entdeckung oder den Verdacht gemäss dem vom Kanton festgelegten Verfahren melden.  
<https://www.vs.ch/de/web/sca/annonces-de-cas-suspects>
2. Ausscheidung

- 2.1. Der Perimeter, der in der beigefügten Karte mit der Farbe Violett ausgedeutet ist, wird zum «Befallsherd» erklärt. Er ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung und stellt einen Radius von 1 km um den Sektor dar, in dem das Auftreten des Japankäfers bestätigt wurde.
- 2.2. Der Perimeter, der in der beigefügten Karte mit der Farbe Orange ausgedeutet ist, wird zur «Pufferzone des Befallsherdes» erklärt. Er ist Bestandteil der vorliegenden Verfügung und stellt einen Radius von 5 km um den «Befallsherd» dar. Im Folgenden bezieht sich der Begriff «Pufferzone» auf die Pufferzone des Befallsherdes.

### 3. Massnahmen im Befallsherd:

#### Das ganze Jahr über

- 3.1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden. Verfügt der Betrieb über einen Komposthaufen und verwendet er die daraus gewonnene Erde zum Umtopfen von Pflanzen oder für sonstige Tätigkeiten, bei denen ein Risiko der Ausbreitung besteht (z. B. für den Verkauf von Erde an Dritte), muss er eine der folgenden Massnahmen ergreifen:
  - a. Der Kompost muss auf einer undurchlässigen Fläche gelagert und bis zum Ende der nächsten Flugzeit mit einer (schwarzen) Plane abgedeckt werden, bevor er für Tätigkeiten verwendet werden darf, bei denen ein Risiko der Ausbreitung besteht. Wird der Kompost vor dem 1. Juni abgedeckt, kann er ab dem 1. Oktober des gleichen Jahres wieder verwendet werden. Wenn er nach dem 1. Juni abgedeckt wurde, kann er ab dem 1. Oktober des folgenden Jahres wieder verwendet werden; oder
  - b. die Erde wird 15 Minuten lang einer thermischen Behandlung bei einer Temperatur von mindestens 50 Grad Celsius (im gesamten Substrat) unterzogen; oder
  - c. der Komposthaufen / die Erde bleibt stets unkrautfrei und liegt auf einer undurchlässigen Fläche.
- 3.2. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diesen nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass Erde und Pflanzenrückstände nicht verschleppt werden.
- 3.3. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus dem Befallsherd hinaus ist verboten. Vom 1. Oktober bis 31. Mai kann die DLW auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen:
  - a. wenn der Boden einer Behandlung unterzogen wird, welcher der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) zugestimmt hat; oder
  - b. wenn der Boden so gelagert wird, dass eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman ausgeschlossen werden kann, beispielsweise durch Abdecken mit einer Plane, so dass kein Käfer entweichen kann. Während des Transports sind alle Massnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden. Wird der Boden vor dem 1. Juni abgedeckt, kann er ab dem 1. Oktober des gleichen Jahres wieder verwendet werden. Wenn der Boden nach dem 1. Juni abgedeckt wurde, kann er ab dem 1. Oktober des folgenden Jahres wieder verwendet werden.

- 3.4. Gemäss Ziffer 3.3 übermittelt die DLW den anderen zuständigen kantonalen Dienststellen Kopien der Ausnahmegewilligungen.
- 3.5. Unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Bestimmungen kann die DLW die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an die Gemeinden delegieren.
- 3.6. Vorkultivierte Rasenrollen, die im Befallsherd hergestellt wurden, dürfen nur innerhalb des Befallsherds verbracht und in Verkehr gebracht werden. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb des Befallsherds müssen diese frei von Larven von *Popillia japonica* Newman und mit einem Etikett gekennzeichnet sein, welches unveränderbar sein und dauerhaft folgende Aufschrift tragen muss: «Befallsherd – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb des Befallsherds erlaubt». Betriebe, die Rasenrollen in Verkehr bringen, ohne sie selbst zu produzieren, sind nicht davon betroffen.
- 3.7. Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, welche im Befallsherd produziert oder zwischengelagert wurde, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 1 erfüllt sind.
- 3.8. Hat ein nicht zugelassener Betrieb (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies der DLW so schnell wie möglich melden.
- 3.9. Die DLW führt im Befallsherd eine angemessene Überwachung durch, um:
  - a. die Populationsdynamik von *Popillia japonica* Newman zu verfolgen; und
  - b. die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.6, 3.12 und 3.13 zu kontrollieren.
- 3.10. Die DLW ist befugt, Analysen vorzunehmen und bei Bedarf Nematoden auszubringen, um die Larven in den im Voraus festgelegten Gebieten zu bekämpfen.

#### **1. Juni bis 30. September**

- 3.11. Die Aufstellung von Fallen mit Lockstoffen zum Fang adulter *Popillia japonica* Newman durch natürliche Personen und private juristische Personen bedarf einer Bewilligung der DLW.
- 3.12. Zwischen dem 1. Juni und dem 30. September ist die Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, das:
  - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
  - b. während dem Transport mit einem Insektenschutznetz (Maschenweite von höchstens 5 mm) abgedeckt und anschliessend direkt in Stücke von höchstens 5 cm gehäckselt wird; oder
  - c. in geschlossenen Fahrzeugen transportiert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des ausgeschiedenen Gebiets gelagert und verarbeitet wird; oder

- d. einer Behandlung unterzogen wird, welche eine mit Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet, und von der DLW in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.
- 3.13. Nicht zugelassenen Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), sind zwischen dem 1. Juni und dem 30. September verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 Metern zu überwachen, wo der Zugang möglich ist.

#### 4. Massnahmen in der Pufferzone:

##### Das ganze Jahr über

- 4.1. Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb der Pufferzone und des Befallsherd verwendet werden. Verfügt der Betrieb über einen Komposthaufen und verwendet er die daraus gewonnene Erde zum Umtopfen von Pflanzen oder für sonstige Tätigkeiten, bei denen ein Risiko der Ausbreitung besteht (z. B. für den Verkauf von Erde an Dritte), muss er eine der folgenden Massnahmen ergreifen:
- a. Der Kompost muss auf einer undurchlässigen Fläche gelagert und bis zum Ende der nächsten Flugzeit mit einer (schwarzen) Plane abgedeckt werden, bevor er für Tätigkeiten verwendet werden darf, bei denen ein Risiko der Ausbreitung besteht. Wird der Kompost vor dem 1. Juni abgedeckt, kann er ab dem 1. Oktober des gleichen Jahres wieder verwendet werden. Wenn er nach dem 1. Juni abgedeckt wurde, kann er ab dem 1. Oktober des folgenden Jahres wieder verwendet werden; oder
  - b. die Erde wird 15 Minuten lang einer thermischen Behandlung bei einer Temperatur von mindestens 50 Grad Celsius (im gesamten Substrat) unterzogen; oder
  - c. der Komposthaufen / die Erde bleibt stets unkrautfrei und liegt auf einer undurchlässigen Fläche.
- 4.2. Fahrzeuge und Geräte, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde in der Pufferzone eingesetzt wurden, dürfen diese für das befallsfreie Gebiet ausserhalb der Pufferzone nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass Erde und Pflanzenrückstände nicht verschleppt werden.
- 4.3. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, in befallsfreies Gebiet ausserhalb der Pufferzone ist verboten. Auf Gesuch hin kann die DLW Ausnahmen bewilligen:
- a. wenn der Boden einer Behandlung unterzogen wird, welcher der EPSD zugestimmt hat; oder
  - b. wenn der Boden so gelagert wird, dass eine Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman ausgeschlossen werden kann, beispielsweise durch Abdecken mit einer Plane, so dass kein Käfer entweichen kann. Während des Transports sind alle Massnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung von *Popillia japonica* Newman zu vermeiden. Wird der Boden nach dem 1. Juni abgedeckt, kann er ab dem 1. Oktober des gleichen Jahres wieder verwendet werden. Wenn der Boden nach dem 1. Juni abgedeckt wurde, kann er ab dem 1. Oktober des folgenden Jahres wieder verwendet werden; oder

- c. wenn der Boden so behandelt wurde, dass er definitiv von Eiern, Larven und Puppen befreit ist.
- 4.4. Gemäss Ziffer 4.3 übermittelt die DLW den anderen zuständigen kantonalen Dienststellen Kopien der Ausnahmegewilligungen.
- 4.5. Die DLW kann unter Vorbehalt der geltenden kantonalen Bestimmungen die Erteilung von Ausnahmegewilligungen an die Gemeinden delegieren.
- 4.6. Die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen, die in der Pufferzone produziert wurden, ist nur innerhalb derselben und von der Pufferzone in den Befallsherd gestattet. Für die Verbringung und das Inverkehrbringen von vorkultivierten Rasenrollen innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd müssen diese mit einem Etikett gekennzeichnet sein, welches unveränderbar sein und dauerhaft folgende Aufschrift tragen muss: «Pufferzone – *P. japonica*; Verbringen und Inverkehrbringen sind nur innerhalb der Pufferzone oder von der Pufferzone in den Befallsherd erlaubt». Betriebe, die Rasenrollen in Verkehr bringen, ohne sie selbst zu produzieren, sind nicht davon betroffen.
- 4.7. Die Verbringung und das Inverkehrbringen anderer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, welche in der Pufferzone produziert oder zwischengelagert wurde, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 1 erfüllt sind.
- 4.8. Hat ein nicht zugelassener Betrieb (insbesondere Landwirtschaftsbetrieb, Gartencenter oder Gartenbauunternehmen) den Verdacht oder stellt er das Auftreten von *Popillia japonica* Newman fest, so muss er dies der DLW so schnell wie möglich melden (Meldepflicht) und Vorsorgemassnahmen ergreifen, um die Ansiedlung und die Ausbreitung des Schädlings zu verhindern.
- 4.9. Die DLW führt eine geeignete Überwachung zur Früherkennung eines möglichen Auftretens von *Popillia japonica* Newman in der Pufferzone durch. Sie kontrolliert zudem die Umsetzung der Massnahmen nach Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.6, 4.7, 4.8, 4.11 und 4.12.

#### **1. Juni bis 30. September**

- 4.10. Die Aufstellung von Fallen mit Lockstoffen zum Fang adulter *Popillia japonica* Newman durch natürliche Personen und private juristische Personen bedarf einer Bewilligung der DLW.
- 4.11. Vom 1. Juni bis 30. September ist die Verbringung von unbehandeltem Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone hinaus in das befallsfreie Gebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, das:
  - a. auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; oder
  - b. während dem Transport mit einem Insektenschutznetz (Maschenweite von höchstens 5 mm) abgedeckt und anschliessend direkt in Stücke von höchstens 5 cm gehäckselt wird; oder
  - c. in geschlossenen Fahrzeugen verbracht und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des ausgeschiedenen Gebiets gelagert und verarbeitet wird; oder
  - d. einer Behandlung unterzogen wird, die eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und von der DLW in Absprache mit dem EPSD bewilligt wurde.

- 4.12. Nicht zugelassenen Betriebe, die mit Pflanzen umgehen (insbesondere Landwirtschaftsbetriebe, Baumschulen, Gartencenter und Gartenbauunternehmen), sind zwischen dem 1. Juni und dem 30. September verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 50 Metern zu überwachen, wo der Zugang möglich ist.
5. Die vorliegende Verfügung widerruft und ersetzt jene vom 6. Januar 2025.
6. Gemäss Artikel 106 Absatz 2 kLwG und in Anbetracht des vorliegenden übergeordneten öffentlichen Interesses haben allfällige Einsprachen oder Beschwerden keine aufschiebende Wirkung, da die vorliegende Verfügung sofort vollstreckbar ist.

### **Rechtsmittel**

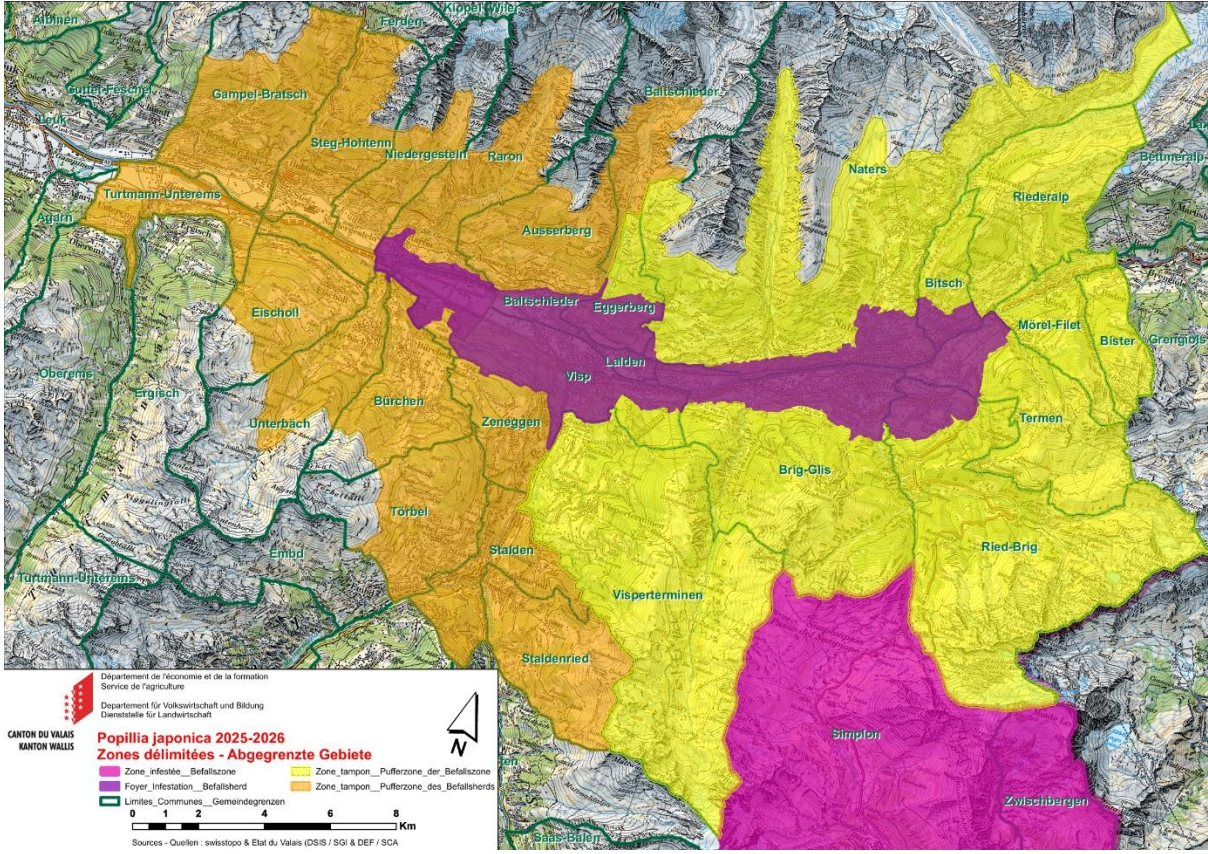
Die vorliegende Verfügung kann angefochten werden, indem innert einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Dienststelle für Landwirtschaft, Postfach 621, 1951 Sitten, Einsprache erhoben wird. Die in zweifacher Ausführung eingereichte Einsprache muss Schlussfolgerungen, Gründe und Beweismittel enthalten und vom Gegner oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Im Anhang befinden sich die angefochtene Verfügung, die als Beweismittel dargelegten Dokumente sowie eine allfällige Vollmacht.

**Gérald Dayer**  
Dienstchef

**Datum**  
**Verteilung**

26. Mai 2026  
Karte des Perimeters der verschiedenen reglementierten Zonen  
Anhang 1

# Karte des Perimeters der verschiedenen reglementierten Zonen



## Anhang 1

### **Verbringung und Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen**

1. Wer Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen, Wasserpflanzen, Pflanzen in Gewebekulturen und Ziergräser, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm, lediglich während der Flugzeit) statt; oder
  - b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
  - c. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind stehen oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
  - d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich im Befallsherd oder in der Pufferzone befinden.
2. Die Massnahmen in Punkt 1 gelten nur, wenn die Verbringung beziehungsweise das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.
3. Bei Ziergräsern (Poaceae) hat die Produktion und Lagerung ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) stattzufinden. Ausgenommen ist die Unterfamilie der Bambusoideae, für welche die Auflagen nach Punkt 1 gelten. Wasserpflanzen und getrocknete Gräser unterliegen keinen Massnahmen.